



11. November 1980

4009 Naturschutzgebiet Stauweiher Spiez

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die Stauweiher Spiez und ihre Uferzonen, Gemeinde Spiez, im Eigentum der Bernischen Kraftwerke AG, werden unter den Schutz des Staates gestellt, und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Diese Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung eines hervorragenden Mauerplatzes für Wasservögel.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 5'000 vom Oktober 1980 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen werden die Grundbuchblätter Spiez Nr. 102 ganz, sowie die Nr. 101 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen könnten, untersagt, insbesondere
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art, die nicht dem Kraftwerkbetrieb dienen;
 - b) das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) das Stören und Beeinträchtigen der Tiere, ihrer Nester, Gelege und Unterschlüpfe sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - e) das Baden, das Eindringen in die Uferzonen und Wasserflächen sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art durch Unberechtigte;
 - f) alle Eingriffe in Vegetation, namentlich das Pflücken, Schädigen und Ausgraben von Pflanzen.

5. Vorbehalten bleiben:
 - a) Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem Kraftwerksbetrieb stehen, namentlich die täglichen Wasserspiegelschwankungen und das regelmässige Ausbaggern der Stauweiher. Andere grössere Veränderungen sind vorgängig mit der Forstdirektion abzusprechen.
 - b) Der schonende Unterhalt der Uferbestockungen sowie die Nutzung des ins Schutzgebiet einbezogenen Kulturlandes.
 - c) Weitere naturschützerische Pflegemassnahmen, die zwischen der Eigentümerin und der Forstdirektion von Fall zu Fall vereinbart werden.
6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion (Naturschutzinspektorat) weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung werden im Einvernehmen mit der Eigentümerin durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer 3 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "4.1.1.44 Naturschutzgebiet Stauweiher Spiez".
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Aemter Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

